

# Vereinsatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Blattwerk“. Er soll in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung; insbesondere die Förderung und Umsetzung der Waldpädagogik sowie die Trägerschaft von Einrichtungen, die im Sinne der Waldpädagogik arbeiten.
- (2) Der Verein und die sich in Trägerschaft des Vereins befindlichen Einrichtungen orientieren sich an Grundsätzen der Natur- und Waldpädagogik.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Weitere ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden. Der Verein kann max. 15 ordentliche Mitglieder haben.
- (3) Der Verein kann fördernde Mitglieder haben.
- (4) Ordentliches Mitglied / Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## Vereinsatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

- (5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren:
  - (a) Änderung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mailadresse)
  - (b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch freiwilligen Austritt, aus dem Verein
  - (b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - (c) mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum 30.09. mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen ihren Austritt mindestens drei Monate im Voraus schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und ordentliche Mitglieder mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann kein Einspruch eingelegt werden.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Diese werden in Geld- und Arbeitsleistung erbracht.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Eine Fördermitgliedschaft ist ab 12 € / Jahr möglich.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr in voller Höhe beziehungsweise mit dem Eintritt in den Verein fällig. Dieser wird per Bankeinzug eingezogen.

## Vereinsatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder haben aktives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann um weitere Vorstandsmitglieder (max.4) erweitert werden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Verein oder legt sein Amt nieder, muss ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Hierzu ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.
- (6) Bei kurzfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (z.B. Ausschluss, Tod o. ä.) ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Mindestens jedoch 1x im Kalenderquartal.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - (a) Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - (b) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen. Die Protokolle können beim Vorstand abgerufen oder eingesehen werden.

## Vereinssatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

### (9) **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Organisation und Koordination des Vereins
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (c) die Festsetzung des Haushaltsplanes des Vereins
  - (d) Festlegung der Beiträge der untergeordneten Einrichtungen des Vereins (z.B. Kindergartenbeiträge) nach Vorlage des Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung,
  - (e) Repräsentation der Einrichtungen
  - (f) Akquirierung von Finanzmitteln
  - (g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen unter Einbeziehung der Leitungskräfte der jeweiligen Einrichtungen.
  - (h) Stellenbeschreibungen aller Mitarbeiter unter Einbeziehung der Leitungskräfte der jeweiligen Einrichtungen.
  - (i) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen. Näheres, wie z.B. Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vereinsämter (ggf. auch eines Geschäftsführers) regelt ein satzungsunabhängiges Organisationskonzept.
- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) kann beschlossen werden.
- (11) In pädagogischen Fragen hat der Vorstand lediglich eine beratende Funktion.
- (12) Der Vorstand kann eine natürliche Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Geschäftsführer ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Versendung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse oder E-Mailadresse ist ausreichend.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## Vereinsatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

### (3) **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- (c) die Entgegennahme des Haushaltsplanes und der Kalkulation des Vorstands für die jeweiligen Einrichtungen,
- (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Bestellung von Kassenprüfern,
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (g) die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (s. §7 (2)).

### (4) **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (a) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet.
- (b) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Von diesem Recht sind Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ausgenommen. Diese müssen auf der ordnungsgemäß versendeten Tagesordnung aufgeführt sein und können nicht nachträglich zum Gegenstand der Beschlussfassung werden.
- (c) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (s. §12).
- (d) Abstimmen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.
- (e) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Vereinssatzung Blattwerk e.V. Heidelberg

---

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen ist.

Sinsheim, den 20.03.2011